

Kantonale Signalisationsverordnung

(Änderung vom 24. August 2022)

Der Regierungsrat beschliesst:

- I. Die Kantonale Signalisationsverordnung vom 21. November 2001 wird geändert.
- II. Die Verordnungsänderung tritt am 1. November 2022 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.
- III. Gegen die Verordnungsänderung und Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Die Staatsschreiberin:
Ernst Stocker Kathrin Arioli

Kantonale Signalisationsverordnung

(Änderung vom 24. August 2022)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Kantonale Signalisationsverordnung vom 21. November 2001 wird wie folgt geändert:

Zuständigkeit

a. Dauernde Verkehrs-
anordnungen

§ 4. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Halteverbote vor Schulgebäuden und -anlagen auf Staats- und Gemeinestrassen verfügt die Gemeinde. Sie holt vorgängig eine verkehrstechnische Stellungnahme der Kantonspolizei ein.

Veröffent-
lichung

§ 7. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Halteverbote nach § 4 Abs. 3 sind zusätzlich der Kantonspolizei mitzuteilen.

Dauernde Verkehrs-
anordnungen

a. Art, Standort
und Ausführung

§ 10. Abs. 1 unverändert.

² Über Art, Standort und Ausführung von Halteverboten nach § 4 Abs. 3 entscheidet die Gemeinde.

b. Anschaffung
und Unterhalt

§ 11. Abs. 1 unverändert.

² Die Anschaffung, das Aufstellen oder Anbringen und der Unterhalt von Halteverboten nach § 4 Abs. 3 obliegen der Gemeinde.

Begründung

A. Ausgangslage

Gemäss § 4 der Kantonale Signalisationsverordnung vom 12. November 2001 (KSigV, LS 741.2) ist die Kantonspolizei zuständig für dauernde Verkehrsanordnungen auf Staats- und Gemeindestrassen. Auf Gemeindestrassen verfügt sie auf Antrag der zuständigen Gemeindebehörden. Während in den Städten Zürich und Winterthur die Befugnis für dauernde und vorübergehende Verkehrsanordnungen den städtischen Behörden zukommt (§ 27 KSigV), können die übrigen Gemeinden lediglich vorübergehende Verkehrsanordnungen auf Gemeindestrassen selbst verfügen (§ 5 Abs. 3 KSigV).

Am 28. Februar 2022 überwies der Kantonsrat dem Regierungsrat die Motion KR-Nr. 335/2021 betreffend Der Schulweg ist ein Erlebnis. Mit der Motion wird die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen verlangt, die es den Gemeinden ermöglichen, bei angezeigter Notwendigkeit im nahen Umfeld ihrer Schulgebäude ein dauerhaftes Halteverbot für Personewagen anbringen zu können.

Begründet wird diese Forderung damit, dass in den Gemeinden vor Schulbeginn und nach Schulschluss die Verkehrsflächen vor den Zugängen zu Schulhäusern von Fahrzeugen, mit denen Schülerinnen und Schüler zur Schule gebracht oder von der Schule abgeholt werden, blockiert würden und der Durchgangsverkehr behindert werde. Um der Problematik sogenannter Elterntaxi Einhalt gebieten zu können und die Verkehrssicherheit für Fussgängerinnen und Fussgänger sowie für Velofahrerinnen und Velofahrer zu verbessern, sollen die Gemeinden die Möglichkeit erhalten, vor Schulhäusern nicht nur vorübergehende, sondern auch dauernde Halteverbote verfügen zu können. Die Zuordnung der Zuständigkeit für die Anordnung von dauernden Halteverboten an die Gemeinden bedarf einer Anpassung der KSigV.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

§ 4. Zuständigkeit a. Dauernde Verkehrsanordnungen

In einem neuen Abs. 3 wird – entsprechend der Forderung der überwiesenen Motion KR-Nr. 335/2021 – die Zuständigkeit der Gemeinden für die Anordnung von dauernden Halteverboten vor Schulgebäuden und -anlagen sowohl auf Staats- als auch auf Gemeindestrassen festgehalten. Diese Kompetenz ist beschränkt auf die Anordnung von Halteverboten vor Schulgebäuden und -anlagen. Dazu gehören öffentliche und private schulische Einrichtungen wie Schulhäuser, Kindergärten, Horte, Turnhallen, Schulsportanlagen und Pausenplätze. Die Halteverbote sind räumlich auf die von den anhaltenden Fahrzeugen beanspruchten Strassen-

flächen nahe der Zugänge zu den Schulhäusern zu beschränken. Auf Anwohnerinnen und Anwohner, auf das Gewerbe sowie auf Behinderte und andere auf eine ungehinderte Zufahrt angewiesene Personen ist bei der Anordnung eines Halteverbots angemessen Rücksicht zu nehmen. Vor der Anordnung eines Halteverbots muss die Gemeinde bei der Kantonspolizei, die in allen anderen Fällen für dauernde Verkehrsanordnungen zuständig ist, eine verkehrstechnische Stellungnahme einholen. Dies gewährleistet eine verkehrspolizeiliche Gesamtbeurteilung des geplanten Halteverbots und dient der Unterstützung der Gemeinden, insbesondere derjenigen, die nicht über eine eigene verkehrstechnische Fachstelle verfügen. Die Stellungnahme der Kantonspolizei ist jedoch nicht bindend; die Gemeinden entscheiden anschliessend frei, ob sie ein Halteverbot verfügen oder nicht.

§ 7. Veröffentlichung

§ 4. Abs. 3 verpflichtet die Gemeinden, vor Anordnung eines Halteverbots vor Schulgebäuden und -anlagen bei der Kantonspolizei eine verkehrstechnische Stellungnahme einzuholen. Die nachfolgende Anordnung des Halteverbots hat die Gemeinde der Kantonspolizei mitzuteilen.

§ 10. Dauernde Verkehrsanordnungen a. Art, Standort und Ausführung

§ 11. b. Anschaffung und Unterhalt

Als Folge ihrer Zuständigkeit für die Anordnung von Halteverboten im Sinne von § 4 Abs. 3 haben die Gemeinden auch über Art, Standort und Ausführung der Halteverbote zu entscheiden (§ 10 Abs. 2), und es obliegen ihnen die Anschaffung, das Aufstellen oder Anbringen und der Unterhalt der Halteverbote (§ 11 Abs. 2).

C. Finanzielle Auswirkungen

Die vorliegenden Verordnungsänderungen haben keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen.

D. Regulierungsfolgeabschätzung

Die Verordnungsänderung hat keine administrative Belastung von Unternehmen zur Folge. Es bedarf demnach keiner Regulierungsfolgeabschätzung.

E. Inkraftsetzung

Die Verordnungsänderung ist auf den 1. November 2022 in Kraft zu setzen.